



# Fördermaßnahmen bei der Krisenbewältigung für sächsische Firmen

imreg Institut für Mittelstands- und Regionalentwicklung GmbH

Dresden, 23.03.2020

## Liquiditätshilfemaßnahmen für Unternehmen: KfW-Unternehmerkredit mit Sondererleichterungen durch Corona

- **Wer?:** Unternehmen (ab 5 Jahren Bestand), die zum 31.12.19 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren
- **Was?:** zinsverbilligter Förderkredit (ab 1% effektiver Jahreszins) mit Risikoübernahme für u.a. für Betriebsmittel (laufende Kosten für Personal, Mieten, etc.) inkl. Warenlager
  - KfW übernimmt 80% bzw. bei KMU 90% des Kreditausfallrisikos (restliche Risiko trägt die Hausbank)
  - Hausbankprinzip: Anträge sind über die Hausbank bei der KfW zu stellen, diese übernimmt die Risikoeinstufung
- **Wie hoch?:** Max. 1 Mrd. Euro je Unternehmensgruppe (> 50% Anteile) begrenzt auf
  - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
  - aktueller Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 (KMU) bzw. 12 Monate (große Unternehmen) oder
  - bei Krediten über 25 Mio. EUR: 50% der Gesamtverschuldung

### Weitere Optionen:

- Für größeren Liquiditätsbedarf: KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierung (s.u.)
- Junge Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt aktiv sind: „ERP-Gründerkredit – Universell“ der KfW mit ähnlichen Konditionen und zusätzlicher Zinsverbilligung
- KMU: zusätzlich zinsverbilligte bzw. in bestimmten Fällen zinslose Programme der Landesförderbanken (SAB s.u.)

## Liquiditätshilfemaßnahmen für Unternehmen: KfW-Sonderprogramm Konsortialfinanzierung

- **Wer?:** Unternehmen (ab 5 Jahren Bestand), die zum 31.12.19 noch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren
- **Was?:** Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung ab 25 Mio. EUR
  - KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen und übernimmt bis zu 80% des Risikos (die restlichen 20% tragen die beteiligten Geschäftsbanken)
  - Hausbanken können Refinanzierung bei der KfW nutzen
  - Hausbankprinzip: Anträge sind über die Hausbank bei der KfW zu stellen, diese übernimmt die Risikoeinstufung
- **Wie hoch?:** KfW-Risikoanteil beträgt mind. 25 Mio. EUR und ist begrenzt auf
  - max. 50% der Risiken der Gesamtverschuldung des Unternehmens und
  - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
  - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate

## Liquiditätshilfemaßnahmen KMU: GuW-Darlehen der Sächsischen Aufbaubank

- **Förderzweck:** Überwindung von Rentabilitäts- und Liquiditätsproblemen für gesunde kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Sachsen durch Liquiditätshilfedarlehen
- **Förderfähige Vorhaben (Liquiditätshilfe):**
  - Finanzierung von Forderungsausfällen und verzögerten Forderungen
  - Finanzierung von zusätzlichem bzw. erhöhtem Betriebsmittelbedarf zum Zweck der Umsatzausweitung
  - Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Unternehmen, etwa durch Umschuldung von Kontokorrentkrediten und anderen kurzfristig fälligen Passiva (außer Steuern und öffentlichen Abgaben) in längerfristige Verbindlichkeiten
- **Art der Förderung:** Darlehen mit Zinsverbilligung (Anteilsfinanzierung)
- **Höhe:** bis zu 100% der förderfähigen Kosten (max. 2,5 Mio. EUR)
- **Laufzeit:** 5 Jahre / davon max. 1 Jahr tilgungsfrei
- **Zinssatz:** Festzins für die gesamte Laufzeit, der individuell anhand des risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW ermittelt und jeweils am Tag der Zusage festgelegt wird. Die Zinsverbilligung stellt eine De-minimis-Beihilfe dar.
- **Sicherheiten:** Die Hausbank trägt das volle Risiko. Fehlen Ihnen bankübliche Sicherheiten, können Sie im Rahmen von bestehenden Förderprogrammen Bürgschaften bei der SAB oder der Bürgschaftsbank Sachsen (BBS) beantragen.

## Liquiditätshilfemaßnahmen Kleinstunternehmen: Liquiditätshilfedarlehen Corona der Sächsischen Aufbaubank

- **Förderzweck:** Liquiditätsbedarf bei Unternehmen, die aufgrund des Coronavirus unverschuldet Umsatzrückgänge haben
- **Voraussetzungen:**
  - Einzelunternehmer, Kleinstunternehmen und Freiberufler mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen (Liquiditätsbedarf besteht für diese Einrichtungen) mit Jahresumsatz oder Jahresbilanz bis zu 1 Mio. EUR
  - Prognose Umsatzrückgang mind. -20% für das laufende Geschäftsjahr (Unternehmen zum Jahreswechsel gesund)
  - Rückzahlung des Darlehens bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Darlehenslaufzeit möglich
  - Keine Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen
- **Förderfähige Vorhaben (Liquiditätshilfe):**
  - Finanzierung von Forderungsausfällen und verzögerten Forderungen
  - Finanzierung von zusätzlichem bzw. erhöhtem Betriebsmittelbedarf zum Zweck der Umsatzausweitung
  - Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Unternehmen, etwa durch Umschuldung von Kontokorrentkrediten und anderen kurzfristig fälligen Passiva (außer Steuern und öffentlichen Abgaben) in längerfristige Verbindlichkeiten
- **Art der Förderung:** zinsloses Nachrangdarlehen (Anteilsfinanzierung) bis zu 100% der förderfähigen Kosten (5-50 TEUR, max. 100 TEUR Darlehensvolumen), De-minimis-Förderung
- **Laufzeit:** 10 Jahre, davon max. 3 Jahre tilgungsfrei
- **Sicherheiten:** es müssen keine Sicherheiten bestellt werden

## Liquiditätshilfemaßnahmen Kleinstunternehmen: Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

- **Was?:** Zuschüsse zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Wer?:** Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Angehörige der Freien Berufe
  - bis zu 5 Beschäftigte\*: max. 9 TEUR Einmalzahlung für 3 Monate
  - bis zu 10 Beschäftigte\*: max. 15 TEUR Einmalzahlung für 3 Monate
  - Optional Verlängerung um bis zu 2 Monate, wenn Miete nicht reduziert werden kann und Zuschusshöhe nicht ausgeschöpft wurde
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11.03.20.
- **Wie?:** Antragsstellung, Bewilligung und Abrechnung soll über die regionalen Förderbanken (SAB) erfolgen. Anträge sollen in Kürze möglich sein.

\*Vollzeitäquivalente

- Ausfallbürgschaften für Unternehmen gegenüber der Hausbank, wenn bankübliche Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen
- Ausgeschlossen sind Ausfallbürgschaften in Form von Rettungsbeihilfen und die Verbürgung von Sanierungskrediten
- Verbürgt werden Kredite, Avale und Leasingfinanzierungen für
  - Investitionen und Unternehmensnachfolgen
  - Betriebsmittel (Barkredite, Avale, Universalkredite)
  - Konsolidierungsmaßnahmen in Einzelfällen
- **Konditionen:**
  - Gewährung von Bürgschaften für alle Nicht-KMU und für KMU mit Bürgschaftshöhen von 2,0 – 10,0 Mio. EUR
  - Kosten: 0,5-1,0% einmaliges Bearbeitungsentgelt + 0,5-1,0% jährliche Provision des Bürgschaftsbetrages
  - bis zu 8 Jahren bei Betriebsmittelfinanzierungen



- Ausfallbürgschaften für KMU gegenüber der Hausbank, wenn bankübliche Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen

### **Sofortmaßnahmen infolge von Corona:**

1. Der Bürgschaftshöchstbetrag wird von 2,0 auf 2,5 Mio. EUR erhöht. Damit erhöht sich das mögliche zu verbürgende Kreditvolumen auf über 3,0 Mio. EUR
  2. Die Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite werden verbessert:
    - Verbürgung von bis zu 80% der Kredithöhe statt bisher 60%
    - Halbierung der Bearbeitungsgebühr
  3. Der Bewilligungsprozess wird beschleunigt
    - Der Turnus für die Bewilligungsausschüsse wurde von 14-tägig auf wöchentlich reduziert.
    - Zusagen von „Express-Liquidität“ – Bürgschaften von bis zu 500 TEUR innerhalb eines Bankarbeitstages
- Notfall-Hotline:
    - Reg. Chemnitz & Leipzig: 0174 3807535
    - Reg. Dresden: 0172 6028464



## Krisenbewältigung und Neustart (KUNST)

- **Förderzweck:** Finanzielle Unterstützung sanierungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der Erstellung eines Insolvenzplans und der Finanzierung eines Neustarts nach Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens.
- **Voraussetzung:** Die Sanierungsfähigkeit im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens hat der Antragstellerin geeigneter Weise zu belegen.
- **Förderung:**
  1. anteilige Übernahme der Kosten zur Erstellung eines Insolvenzplanes
    - Zuschuss von max. 50% bzw. 10 TEUR der Planerstellungskosten
  2. nach Vorlage eines bestätigten Insolvenzplanes die anteilige Finanzierung von Neu- bzw. Ersatzinvestitionen sowie Auftragsfinanzierungen, die der Existenzfestigung und Stabilisierung der Wettbewerbsfähigkeit dienen
    - Darlehen mit Zinsverbilligung (Anteilsfinanzierung): max. 1 Mio. EUR und 80% des Gesamtbedarf für 48 Monate sowie persönlicher Haftung der Inhaber/Gesellschafter

## Rettung und Umstrukturierung (RuB)

- **Förderzweck:** Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch vorübergehende Liquiditätsstützung oder Maßnahmenfinanzierung zur Umstrukturierung.
- **Voraussetzung:** persönliche Haftung der Inhaber/Gesellschafterobligatorisch (Bürgschaft mit notariellem Schuldanerkenntnis mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung); weiterhin freies Anlagevermögen, sonstige Drittsicherheiten
- **Förderung:** Förderdarlehen bis max. 500 TEUR
  1. vorübergehende Stützung der Liquidität in der Regel bis zum Umstrukturierungskonzeptes (Rettungsbeihilfe)
    - Kosten bspw. für Wareneinkauf oder Personal zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zur Erstellung des Umstrukturierungsplanes
  2. Maßnahmen zur leistungswirtschaftlichen & finanziellen Unternehmensumstrukturierung (Umstrukturierungsbeihilfe)
    - Bspw. Vergleiche mit Lieferanten, Kosten der Schließung von Teilbereichen, Umstellung von Betriebsabläufen

# Umgang mit Arbeitsplatzzusagen im Rahmen von Investitionsförderungen

- Mit der Bewilligung von GRW-Investitionszuschüssen sind u.a. Arbeitsplatzzusagen für den geförderten Betriebsstandort verbunden.
- Die zugesagten Arbeitsplätze sind mind. 5 Jahre nach Ende des Investitionsvorhabens zu erhalten und tatsächlich zu besetzen. Sollte dies nicht gelingen, kann der Bescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden.
- Laut Koordinierungsrahmen des Bundes (Teil II A, Ziffer 4) kommt ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung nur in Betracht, „wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen (...) auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte.“
- Der Koordinierungsrahmen nennt hierfür bestimmt Voraussetzungen, wie ein temporäres Unterschreiten der Zusagen, die Erschöpfung des Arbeitsmarktes oder (grundlegende) marktstrukturelle Veränderungen. Die Überwachungsfrist kann bei konjunkturellen Problemen grds. zugunsten des Betriebes auf bis zu 8 Jahre verlängert werden.
- Es handelt sich aber in allen Fällen um eine Ermessensentscheidung der Verwaltung. Daher empfiehlt sich eine frühzeitige und offene Kommunikation gegenüber der SAB, sollten die Arbeitsplatzzusagen nicht eingehalten werden können.

## Ansprechpartner bei der SAB

### Corona-Virus - Informationen für Unternehmen

Unternehmen in Sachsen, welche vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) - Förderbank - kostenfrei beraten lassen.

Tel.: 0351 4910-1100

Mail: [corona@sab.sachsen.de](mailto:corona@sab.sachsen.de)

## Was ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten? (Regelung des EU-Beihilferechts AGVO)

- „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
  - Signifikanter Verlust des Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste
    - Kap.-Ges.: > ½ gezeichneten Stammkapitals
    - Pers.-Ges.: > ½ der ausgewiesenen Eigenmittel
  - Unternehmen ist
    - Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder
    - erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger
  - Das Unternehmen hat
    - eine Rettungsbeihilfe erhalten und noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw.
    - eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan
  - Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten 2 Jahren
    1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
    2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0
- Hinweis: Für junge KMU gibt es weitere Erleichterungen

## Was ist ein KMU?



- **Kleinstunternehmen:** < 10 MA und Umsatz oder Bilanzsumme ≤ 2 Mio. EUR
- **Kleine Unternehmen:** < 50 MA und Umsatz oder Bilanzsumme ≤ 10 Mio. EUR
- **Mittlere Unternehmen:** < 250 MA und Umsatz ≤ 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme ≤ 43 Mio. EUR

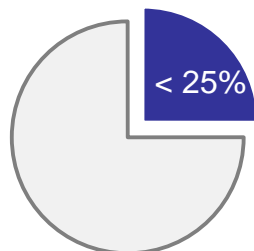
### Achtung:

- anteilige Einbeziehung als **Partnerunternehmen:** ≥ 25%iger Kapital-/Stimmrechtsverflechtung
- vollständige Einbeziehung als **Verbundunternehmen:** ≥ 50%iger Kapital-/Stimmrechtsverflechtung

## KMU – Eigenständigkeitskriterium

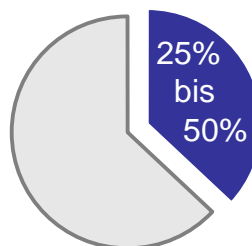
Wann zähle ich zu einer „Unternehmensgruppe“?

### „Eigenständigkeitskriterium“



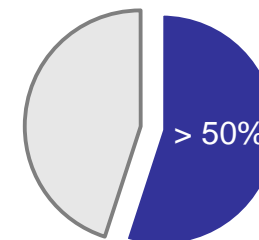
weniger als 25%  
Kapital- oder  
Stimmrechtsanteile  
an anderen  
Unternehmen

### Partnerunternehmen



mehr als 25%,  
weniger als 50%  
Kapital- oder  
Stimmrechtsanteile  
an anderen Unternehmen

### Verbundunternehmen



mehr als 50%  
Kapital- oder  
Stimmrechtsanteile  
an anderen  
Unternehmen

Unabhängig etwaiger *harter* Kapital- oder Stimmrechtsverflechtungen können Unternehmen auch dann als verbunden eingestuft werden, wenn aufgrund anderweitiger *weicher Faktoren* (bspw. einseitige Lieferanten- oder Kundenbeziehung, familiäre Verbindungen, einheitliche Geschäftsführung) de facto keine unternehmerische Eigenständigkeit besteht.



## KMU – Mitarbeiterabgrenzung und Jahresarbeitseinheiten

### Wie berechne ich die Anzahl meiner Mitarbeiter im Unternehmen?

- **Als Mitarbeiter im Sinne der KMU-Definition zählen**
  - Lohn- und Gehaltsempfänger des Unternehmens (ohne Auszubildende),
  - für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (=Zeitarbeiter) sowie
  - regelmäßig mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber
  - in Jahresarbeitseinheiten (JAE).
- **JAE** = Summe der im Jahr beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer zzgl. der anteiligen Arbeitsleistung von Teilzeit- und Saisonarbeitern ohne Mutterschutz/Elternzeitbeurlaubte sowie Wehr-/Bundesfreiwilligendienstleistende

Berechnungsformel:

$$\text{Anzahl Vollzeitbeschäftigte} = \frac{\text{Summe aller im Laufe des Jahres im Unternehmen zu leistenden Stunden aller zu erfassenden Arbeitnehmer}}{\text{Summe aller im Laufe des Jahres im Unternehmen zu leistenden Stunden einer Vollzeitkraft}}$$

## KMU – Hoch- und Abstufung

### Worauf beziehen sich die notwendigen Angaben?

- Die Schwellenwerte beziehen sich auf die durchgeführten Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre.
  - Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.
- **(Nicht-)Erfüllung der Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren notwendig für eine Hoch- bzw. Abstufung**